

Stiftungssatzung

der

Stiftung

St. Marien-Krankenhaus

Ahaus/Westf.

**in der Neufassung
aufgrund des Beschlusses des Vorstandes
vom 15. September 2016**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung.....	3
§ 2 Zweck der Stiftung.....	4
§ 3 Stiftungsvermögen.....	4
§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	5
§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten	6
§ 6 Organe der Stiftung	6
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes	8
§ 9 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers	9
§ 10 Beschlüsse	9
§ 11 Satzungsänderung	9
§ 12 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss.....	10
§ 13 Vermögensfall	10
§ 14 Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresabschluss_und Tätigkeitsbericht.....	10
§ 15 Stellung des Finanzamts	11
§ 16 Stiftungsaufsicht.....	11
§ 17 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften.....	122

Präambel

Die Stiftung St. Marien-Krankenhaus mit Sitz in Ahaus wurde als katholische rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts gegründet, durch königliche-preußische Ordre genehmigt und mit Erlass des Oberpräsidenten von Westfalen am 07. September 1859 bestätigt. Zweck der gemeinnützigen Stiftung war es, Kranken ohne Unterschied des Standes und der Konfession Unterkunft und Pflege zu geben. Zur Erfüllung dieses Zwecks wurde das Krankenhaus betrieben.

Infolge der Umstrukturierung der Krankenhauslandschaft in der Region wurde der operative Betrieb des damaligen „St. Marien-Hospital Ahaus“ aufgegeben. Das Krankenhaus wurde ausgegliedert und unter dem Namen „St. Marien-Krankenhaus Ahaus“ in den Krankenhausverbund Westmünsterland eingebracht, dem vier weitere Krankenhäuser der Region angehören. Träger des Krankenhausverbunds ist die Klinikum Westmünsterland GmbH mit Sitz in 46325 Borken, Am Boltenhof 7, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 4184.

Weiterhin bleibt die Unterstützung und Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens originäre Aufgabe der Stiftung, ergänzt um weitere Aktivitäten in der Wohlfahrtspflege. Zu diesem Zweck wird die folgende neue Satzung erlassen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Marien-Krankenhaus“. Sie hat ihren Sitz in Ahaus/Westfalen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts gemäß §§ 80 ff. BGB in Verbindung mit den §§ 1 und 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010, sowie der kirchlichen Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Ferner ist Stiftungszweck die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Bildung und Erziehung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung eigener Aktivitäten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe und der Erziehung z. B. durch Durchführung von Vortragsveranstaltungen im Rahmen von Stiftungsforen. Ferner verwirklicht die Stiftung ihre Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Zwecke nach Abs. 2 und insbesondere zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Klinikum Westmünsterland gGmbH mit Sitz in Borken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Coesfeld unter HRB 4184.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu

verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Stiftungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (2) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 1 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser oder der Erblasserin nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden und Zuwendungen einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.
- (4) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (5) Die Stiftung darf die treuhänderische Verwaltung unselbstständiger Stiftungen übernehmen, sofern die Zwecke dieser Stiftungen mit den Zwecken der Stiftung nach § 2 in Einklang zu bringen sind.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar dem jeweiligen Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus, gegebenenfalls seinem Vertreter im Amt als ständiges Mitglied und Vorsitzenden sowie aus sechs erfahrenen und geeigneten katholischen Persönlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75.

Lebensjahr nicht vollendet haben, als wechselnde Mitglieder. Sollte der Pfarrer von St. Mariä Himmelfahrt das Amt nicht annehmen oder niederlegen, ernennt der Ortsordinarius (Diözesan-Bischof oder Generalvikar) einen anderen Geistlichen an seiner Stelle. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine/einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

- (2) Die wechselnden Mitglieder bleiben sechs Jahre im Amt. Die Neuwahl erfolgt durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden. Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder ist zulässig. Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden. Die Abberufung wird mit dem Beschluss wirksam.

Sofern ein wechselndes Mitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder an dessen Stelle ein neues Mitglied. Die Amtszeit des neuen Mitglieds endet nicht mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Vielmehr richtet sich die Amtszeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1.

- (3) Bei allen Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl der wechselnden Mitglieder bedarf jeweils der Bestätigung durch den Ortsordinarius.
- (4) Der Ortsordinarius kann Vorstandsmitglieder wegen grober Pflichtwidrigkeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Zuvor ist jedoch das Mitglied und der Vorstand zu hören. Das Gleiche gilt in entsprechender Weise für die Entlassung des gesamten Vorstandes. In letzterem Falle ist der Ortsordinarius gleichzeitig berechtigt, neue wechselnde Mitglieder zu ernennen. Auf Antrag wird für den Vorstand ein Legitimationszeugnis durch die kirchliche Stiftungsaufsicht ausgestellt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stiftung oder der Klinikum Westmünsterland gGmbH oder ihrer verbundenen Unternehmen stehen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder seine/dessen Vertreterin/Vertreter und einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann für ihre/seine Tätigkeit unter Beachtung des § 2 Abs. 5 eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (5) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäftsführung erfordert, jedoch wenigstens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.

§ 9

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen, wobei anwesende Mitglieder jeweils nur für ein Vorstandsmitglied die Vertretung übernehmen können. Eine Abwesenheitsvertretung ist für Beschlüsse nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht möglich.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu erstellen, welches vom Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung stellt einen der Stiftungsgröße angemessenen Jahresabschluss auf und erstellt einen Tätigkeitsbericht. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigter Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Der Jahresabschluss des vorhergehenden Jahres ist in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Kirchliche Stiftungsaufsicht und staatliche Stiftungsbehörde

- (1) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat in Münster.
- (2) Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster. Oberste staatliche Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die gegenüber der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige-, Zustimmungs- und Genehmigungspflichten sind zu beachten

- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung, der Bericht des Abschlussprüfers und der Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (5) Die Stiftung erkennt die vom Bischof von Münster erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung sowie die Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Diözese Münster an.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die staatliche und kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Die auf Grundlage der bisherigen Stiftungssatzung gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben für die Dauer ihrer Amtsperiode im Amt.


Ahaus, den 15. September 2016

Stiftung St. Marien-Krankenhaus Ahaus

- Der Vorstand -



Pfr. Heinrich Pläßmann



Karola Voß

Gaby Banger

Gaby Banger

Jürgen Büngeler

Jürgen Büngeler

Rudolf Elsebusch

Rudolf Elsebusch

Joachim Stüber

Joachim Stüber

Karl-Heinz Wegener

Karl-Heinz Wegener